



**KULTUSMINISTER  
KONFERENZ**

Sekretariat der Kultusministerkonferenz · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin

**Geschäftsstelle des Bund-  
Länder-Ausschusses für  
schulische Arbeit im Ausland**

Schulleiterinnen und Schulleiter der  
Deutschen Schulen im Ausland

GeschZ II C - Covid 19  
Bearbeitung Burghard Ahnfeldt

**- per E-Mail -**

Telefon +49 30 25418-421  
Fax +49 30 25418-457  
E-Mail [auslandsschulen@kmk.org](mailto:auslandsschulen@kmk.org)  
[www.kmk.org](http://www.kmk.org)

Berlin, 23. März 2020

**Auswirkungen des COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) an Deutschen Schulen im  
Ausland – drittes Schreiben**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

wie in unserer E-Mail vom 16.03.2020 angekündigt, halten wir Sie mit diesem dritten Schreiben über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden und geben Ihnen weitere Informationen und Hinweise zu den Fragen, die sich für Ihre Schulen im Zusammenhang mit den nachfolgenden Themen ergeben haben:

- A. Schulbetrieb
- B. Schuljahr und Unterrichtstage, besondere Unterrichtsformen
- C. Notenfindung
- D. Durchführung von Prüfungen zum Termin 1 2020 (Nordhalbkugel)
- E. Berufliche Bildung
- F. Schulische Veranstaltungen
- G. Schüleraufnahme

Vorneweg möchten wir nochmals Ihnen, den Vorständen, dem gesamten Kollegium sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Schule für das bereits bisher gezeigte große Engagement sowie den besonnenen und vorausschauenden Umgang im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Virus COVID-19 und der Schließung der Schulen sowie der damit einhergehenden Umstellung des Unterrichts ausdrücklich danken.

Fast täglich ergibt sich aus der sehr dynamischen Entwicklung eine neue Sachlage, die wir aufgrund Ihrer Informationen erfassen und analysieren. Auf der Basis dieser Analyse haben wir auch im Rahmen des 283. BLASchA (18./19.03.2020), der erstmals in seiner Geschichte als Telefonkonferenz durchgeführt werden musste, verschiedene Optionen zu den o. g. Themenfeldern diskutiert und entsprechende Entscheidungen herbeigeführt.

SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499  
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

**Es ist auch für die Zukunft nicht auszuschließen, dass bestimmte Regelungen und Entscheidungen angepasst oder gar revidiert werden müssen.** Oberste Priorität hat auch für uns Ihre Gesundheit und die aller am Schulleben Beteiligten. Gleichwohl werden wir weiterhin alles Erdenkliche tun, um mit Ihnen zusammen sämtliche Optionen zu prüfen, um die Durchführung der deutschen Abschlussprüfungen und die Vergabe der deutschen Abschlüsse noch im laufenden Schuljahr zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Ausführungen sind immer vor dem Hintergrund der besonderen Situation zu sehen und daher als Ausnahmen in diesem Schuljahr zu betrachten.

## **A. Schulbetrieb**

Richten Sie sich bitte jederzeit nach den für Sie an Ihrem Schulstandort geltenden amtlichen Weisungen und den Empfehlungen zur Sicherheit und Vorsorge sowie selbstverständlich den Vorgaben der zuständigen Auslandsvertretung in Bezug auf die deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und beachten Sie die Hinweise sowie die Webseite des Bundesverwaltungsamtes -Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA-ZfA).

Für die Fragen der äußeren Organisation (Schließung/Öffnung der Schulen, Schülertransport, Mensabetrieb etc.) sind die Behörden des Sitzlandes zuständig. Die amtlichen Weisungen der Sitzländer sind insofern verbindlich. Ausnahmen wie z. B. die Öffnung der Schulen zur Durchführung schriftlicher Prüfungen bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Sitzlandes. Bitte informieren Sie jeweils die Beauftragte bzw. den Beauftragten der Kultusministerkonferenz (KMK) für Ihre Schule und das Sekretariat der KMK über den aktuellen Sachstand in Bezug auf die Weisungen der Sitzländer.

Wenn Sie es für möglich erachten, Ausnahmegenehmigungen der zuständigen Behörden für die Durchführung von Prüfungen zu erhalten, unterstützen wir dies. Sollte eine Schule dann die Genehmigung des Sitzlandes erhalten, Prüfungen ausnahmsweise trotz Schulschließung durchzuführen, sind alle Auflagen des Sitzlandes zu beachten.

Nur für den Fall, dass keine konkrete Auflagen formuliert sind, empfehlen wir folgende Sicherheitsmaßnahmen: Bereiten Sie Prüfungs- und Vorbereitungsräume so vor, dass ein Mindestabstand zwischen allen Beteiligten von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann, und halten Sie sich an die Hinweise zu Hygienemaßnahmen in Bildungseinrichtungen der [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#).

Für die Fragen der inneren Organisation (Unterricht und Prüfungsdurchführung) ist, insofern deutsche Bildungsgänge und Abschlüsse betroffen sind, die KMK zuständig. Darunter fallen beispielsweise die Genehmigung besonderer Unterrichtsformen, Klausurersatzleistungen und die Besetzung von Fachkommissionen in mündlichen Prüfungen.

## **B. Schuljahr und Unterrichtstage, besondere Unterrichtsformen**

Da die meisten Deutschen Schulen im Ausland mittlerweile vorübergehend geschlossen worden sind, müssen besondere Formen des Unterrichts entwickelt und umgesetzt werden. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass dieser Unterricht (in der Regel E-Learning oder Fernunterricht) in Umfang und Inhalt dem vorgegebenen Unterricht gemäß Schulcurricula in den deutschen Bildungsgängen und ggf. den Vorgaben der einheimischen Bildungsbehörden entspricht. Bitte legen Sie Ihren aktuellen Maßnahmenplan, soweit nicht schon geschehen, der zuständigen KMK-Beauftragten bzw. dem zuständigen KMK-Beauftragten zur Genehmigung vor. Die Fortsetzung des Unterrichts über die besonderen Unterrichtsformen ist von der Fachlehrkraft in angemessenem Umfang weiterhin zu dokumentieren (vergleichbar dem Klassenbuch bzw. Kursheft).

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass Sie die Schuljahresplanung, einschließlich der Ferienplanung für das restliche Schuljahr, fortwährend prüfen und ggf. anpassen.

Die Zeiten der besonderen Unterrichtsformen werden auf den Mindestumfang von 180 Unterrichtstagen im Schuljahr, der für die deutschen Bildungsgänge gilt, angerechnet. Dennoch kann es sinnvoll sein, anstelle von bisher vorgesehenen unterrichtsfreien Zeiten Präsenzunterricht (z.B. zur Prüfungsvorbereitung) vorzusehen. Dabei ist auf die amtlichen Weisungen des Sitzlandes zu achten. Ob die besonderen Unterrichtsformen auch den Anforderungen des Sitzlandes genügen, müssen die Schulen ggf. mit ihren lokal zuständigen Schulaufsichtsbehörden des Sitzlandes klären, damit die Zeugnisse und Abschlüsse, die am Ende dieses Schuljahres vergeben werden, im Sitzland akzeptiert werden.

Schülerinnen und Schüler, die nach den genehmigten besonderen Unterrichtsformen an einer Deutschen Schule im Ausland beschult werden und sich derzeit in Deutschland aufhalten, erfüllen die Schulpflicht im Sinne der Regelungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

## **C. Notenfindung**

Ihre Rückmeldungen haben uns gezeigt, dass die individuellen Schülerleistungen im Rahmen der besonderen Unterrichtsformen (E-Learning oder Fernunterricht) bewertbar sind und in die Notenfindung eingehen können. Für die Schulen bedeutet dies auch, dass die Jahresendnoten im Schuljahr 2019/2020 (Nordhalbkugel) bzw. 2020 (Südhalbkugel) ausnahmsweise unter Einbeziehung der Noten gebildet werden, die für die Leistungsnachweise im Rahmen der besonderen Unterrichtsformen vergeben werden.

Für die Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 1 - 10)

Für alle Leistungsnachweise in der Sekundarstufe I im Rahmen der besonderen Unterrichtsformen gilt weiterhin:

1. Die Leistungsnachweise müssen in allen Fächern fortlaufend eingeholt werden und in einem Umfang erbracht werden, der eine individuelle Bewertung der Halbjahresleistung ermöglicht.
2. Nähere Regelungen zur Ausgestaltung und Bewertung treffen die Fachgruppen der jeweiligen Schule.
3. Videoformate und Audioformate können für die Leistungsbeurteilung ergänzend hinzugezogen werden, aber nicht die Leistungsfeststellung in Form einer Klassenarbeit ersetzen.

Weiter wird nun konkretisiert und zusätzlich festgelegt:

4. Sonstige Leistungen können schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten) ersetzen. Zu beachten ist vor allem die Gleichwertigkeit: Die Ersatzleistung soll bezüglich des Umfangs, der Anforderungen, der nötigen Vorarbeit sowie inhaltlich und formal einer Klassenarbeit entsprechen. Dabei sind diese Leistungen in einem solchen Umfang einzuholen, dass eine Halbjahres- bzw. Jahresendnote gebildet werden kann.
5. Sonstige Leistungen sind komplexe Leistungen, die einer Klassenarbeit gleichwertig sind. Sie werden in schriftlicher Form durchgeführt, unter anderem als Aufbereitung von Materialien, Freiarbeiten, Protokollen, Dokumentationen, Prozessberichten, Projektskizzen, Portfolios, Belegarbeiten, Belegmappen oder Exposés etc.
6. Mündliche Aufgabenformen ersetzen schriftliche Leistungsnachweise nicht, können jedoch zur Ergänzung bei der Notenfindung herangezogen werden. Sie können als individuelle, videobasierte Formate „live“ durchgeführt werden.
7. Mündliche Aufgabenformen, die die sonstigen Leistungsnachweise in schriftlicher Form ergänzen, können z.B. mündliche Leistungskontrollen, Referate oder Präsentationen sein. Als Referate und Präsentationen in diesem Sinne gelten die mündlichen Vorträge (auch per Live-Video) zu schriftlichen Ausarbeitungen. Video- und Audioaufzeichnungen (z.B. Erklärvideos und Podcasts) zählen ebenfalls dazu. Aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil wird die Gesamtleistung gebildet, die eine Klassenarbeit ersetzen kann. Solche Referate und Präsentationen können als individuelle, videobasierte Live-Prüfungen durchgeführt werden. Gruppenarbeiten bzw. –prüfungen sind grundsätzlich auch möglich.
8. Praktische Aufgabenformen, wie z.B. Fertigungsaufgaben, musische Darbietungen, Gestalten künstlerischer Werke, Erklärvideos und Podcasts etc., können, **je nach Komplexität**, Klassenarbeiten ersetzen oder sonstige Leistungen in schriftlicher Form ergänzen.

9. In Bezug auf die Klassenarbeiten in der Jahrgangsstufe 10 wird zum o. g. Punkt 3 Folgendes konkretisiert:

**Sollten es die Rahmenbedingungen am Schulort ermöglichen, dann dürfen die Schulen unter Anlegung strenger Maßstäbe Klassenarbeiten online schreiben lassen.**

Das bedeutet u.a., dass

- a) die technischen Voraussetzungen in der Schule und bei allen Schülerinnen und Schülern gegeben sind,
- b) die Arbeitszeit fest definiert und eingehalten wird, der Klassenarbeitstext den Schülerinnen und Schülern zu einem festgelegten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird und das Ergebnis zu einem festen Zeitpunkt der Lehrkraft auf vorher vereinbarte Weise (z.B. per E-Mail, Up- bzw. Download) zugeht.
- c) die Klassenarbeit per Videoübertragung durchgängig beaufsichtigt werden kann,
- d) alle Schülerinnen und Schüler folgende zusätzliche Erklärung abgeben:

**„Erklärung:**

*Hiermit erkläre ich, die Klassenarbeit im Fach XXX am XX.XX.XXXX ausschließlich mit den genehmigten Hilfsmitteln (Auflistung), geschrieben zu haben. Weder standen mir weitere Hilfsmittel zur Verfügung, noch habe ich Hilfe von anderen Personen erhalten.“*

Sollten im Anschluss bei den Lehrkräften berechtigte Zweifel an der individuellen Leistungserbringung der Schülerinnen und Schüler bestehen, werden die Leistungen durch ein zusätzliches Video-Kolloquium von mindestens 15 Minuten überprüft. Für die anschließende Bewertung erarbeiten die Fachgruppen entsprechende Bewertungsrichtlinien.

Die Genehmigung erteilt die bzw. der zuständige KMK-Beauftragte auf der Grundlage eines formlosen Antrages (inklusive kurzer Beschreibung des Verfahrens) der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.

10. Sofern Unterricht bis zum Schuljahresende absehbar **in der Schule** nicht mehr in ausreichendem Umfang stattfinden kann, um eine bewertbare mündliche Leistung festzustellen, können sonstige Leistungen in den oben beschriebenen Formen ebenfalls die Leistungen aus dem laufenden Unterricht (mündliche Beiträge, Lernerfolgskontrollen etc.) ersetzen. Auf eine entsprechende Anpassung der Bewertungsgrundsätze ist zu achten.

11. An den Schulen werden in allen Fachschaften verbindliche Vorgaben für die Bewertung der sonstigen Leistungsnachweise im Rahmen der besonderen Unterrichtsformen geprüft und bei Bedarf angepasst. Die Bewertungsgrundsätze sind - wie bisher - Teil der Schulordnung. Eine Genehmigung für die angepassten Bewertungsrichtlinien für die Sekundarstufe I einschließlich Jahrgangsstufe 10 durch den BLASchA ist bis auf weiteres nicht erforderlich. Angepasste Bewertungsgrundsätze für die Leistungsnachweise in den besonderen Unterrichtsformen sind der bzw. dem KMK-Beauftragten zusammen mit dem Maßnahmeplan für die besonderen Unterrichtsformen zur Kenntnis zu geben.

### Qualifikationsphase (Jahrgangstufen 11 und 12)

Für die Leistungsnachweise in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, die im Rahmen der besonderen Unterrichtsformen erbracht werden, gilt weiterhin:

12. Zur Bewertung der Qualifikations- und Prüfungsfächer müssen Klausuren durch einen anderen, individuell messbaren Leistungsnachweis wie beispielsweise Hausarbeiten ersetzt werden (s. Ziffer 1.7.2 der Rili DIA-PO, der Fokus liegt auf dem individuell messbaren Nachweis). Die Genehmigung erteilt die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter auf der Grundlage eines von der Schulleiterin oder vom Schulleiter vorgelegten Antrags.

Weiter wird nun konkretisiert und zusätzlich festgelegt:

13. Bis auf Weiteres gilt, dass in allen Halbjahren der Qualifikationsphase (Nord- und Südhalbkugel) andere individuell messbare Leistungsnachweise die Klausuren gemäß Ziffer 1.7.2 der Rili DIA-PO ersetzen können. **Für diese Leistungsnachweise gelten die o.g. Punkte 4 bis 9 in diesem Schreiben entsprechend.** Sofern im Unterricht erbrachte Leistungen nach Ziffer 1.7.1 der Rili DIA-PO nicht **in der** Schule erbracht werden können, gilt Punkt 10 entsprechend.

14. An den Schulen werden in allen Fachschaften verbindliche Vorgaben für die Bewertung der anderen Leistungsnachweise in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erarbeitet, soweit diese nicht schon vorliegen. Diese Bewertungsgrundsätze für die Leistungsnachweise in den besonderen Unterrichtsformen (E-Learning oder Fernunterricht) sind der bzw. dem KMK-Beauftragten zeitnah zur Genehmigung vorzulegen, insofern das noch nicht erfolgt ist.

15. Für die Zulassung zum mündlichen Abitur zum Termin 1/2020 (Nordhalbkugel) nach § 15 DIA-PO werden die Halbjahresergebnisse einbezogen, die die Prüflinge über die schriftlichen und mündlichen Leistungen, soweit vorhanden, einschließlich der anderen Leistungen im Rahmen der besonderen Unterrichtsformen erbracht haben.

## D. Durchführung von Prüfungen zum Termin 1 2020 (Nordhalbkugel)

Für die Durchführung der Prüfungen zum Abschluss der Sekundarstufe I, der Durchführung der Zentralen Klassenarbeiten, der Durchführung der Abiturprüfungen und der Prüfungen der Fachhochschulreife geben wir im Folgenden Hinweise und Vorgaben, die in diesem Prüfungsdurchgang ausnahmsweise gelten.

Es sind dazu die Ihnen bereits bekannten Hinweise und Vorgaben mit neuen Hinweisen und Vorgaben zusammengefasst.

Beachten Sie bitte, dass es sich hierbei um generelle Hinweise und Vorgaben zur Durchführung handelt. Bei deren Umsetzung sind die unterschiedlichen Situationen je nach Schulstandort zu berücksichtigen. Während die Vorgaben im Grundsatz an allen Schulen gelten, ist die Durchführung im Einzelnen schulbezogen mit dem Prüfungsbüro für die Sekundarstufe I im Sekretariat der KMK oder mit der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte/-r) abzustimmen bzw. durch diese zu genehmigen.

### Übertragung des Prüfungsvorsitzes

Für die Prüfungen zum Termin 1/2020 im Schuljahr 2019/2020 auf der Nordhalbkugel wird hiermit der **Prüfungsvorsitz für die deutschen Prüfungen bzw. Prüfungsanteile ausnahmsweise auf die Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Deutschen Abteilungen an Spezialgymnasien übertragen**. An den Schulen und Abteilungen, an denen aufgrund von Verwandtschaftsverhältnissen oder aufgrund von unbesetzten Leitungsstellen besondere Regelungen wirksam waren, gelten diese weiter. Es sind die Personen für die Durchführung der Prüfungen vor Ort verantwortlich, die in der Bestätigung der Prüfungsanmeldung durch das Sekretariat adressiert waren. Ein gesondertes Schreiben zur Übertragung des Prüfungsvorsitzes wird nicht versandt. Informieren Sie uns bitte, wenn Sie für die Behörden des Sitzlandes eine gesonderte Bestätigung benötigen.

Die Übertragung gilt in diesem Jahr ausnahmsweise auch für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Deutschen Abteilungen an den Spezialgymnasien. Hier wird ein gesondertes Schreiben an die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter versandt, mit dem die einheimischen Behörden informiert werden müssen.

Für diesen Schritt bitten wir um Ihr Verständnis. Die Beauftragten der KMK werden Sie weiterhin als Prüfungsleiterin bzw. Prüfungsleiter in dieser schwierigen Situation jederzeit und uneingeschränkt unterstützen. Die Situation in Deutschland stellt sich nach aktuellem Stand (20.03.2020) jedoch sehr kritisch dar. Reisen aus Deutschland sind in viele Länder nicht mehr oder nur nach Quarantäne möglich. Vorgaben und Maßnahmen der heimischen Behörden schränken zudem Dienstreisen immer weiter ein. Mit diesem Schritt wollen wir Ihnen die Möglichkeit geben, frühzeitig neue Planungen vorzunehmen und diese unabhängig von der Unsicherheit anzupassen, die mit der Anreise der Prüfungsleiterin bzw. des Prüfungsleiters verbunden wäre.

## Zentrale Klassenarbeiten/Prüfungen zum Abschluss der Sekundarstufe I

Die Zentralen Klassenarbeiten (ZKA) und schriftlichen Prüfungen zum Abschluss der Sekundarstufe I haben zum Haupttermin in der 11. Kalenderwoche (09. bis 12.03.2020) stattgefunden. Für die zu diesem Zeitpunkt geschlossenen oder anderweitig verhinderten Schulen sowie einzelne Schülerinnen und Schüler, die zum Haupttermin entschuldigt waren, sind folgende Termine festgelegt:

Nachtermin: Englisch: Montag, 11.05.2020

Deutsch: Mittwoch, 13.05.2020

Mathematik: Donnerstag, 14.05.2020

Ersatztermin: Im Schuljahr 2019/2020 ist ein zentraler Ersatztermin geplant. Dieser wird durch das Sekretariat der KMK nach Ablauf des Nachtermins festgesetzt, wenn eine größere Klarheit über den Bedarf dafür und eine Übersicht über die Schulöffnungen besteht.

Über die Nichtteilnahme am Nachtermin informieren Sie bitte zeitnah das Sekretariat der KMK. Nur so kann sichergestellt werden, dass wir bedarfsgerecht planen und alle Prüfungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen können.

Im Zusammenhang mit den weiteren Schuljahresplanungen wird es erforderlich sein, Termine für den Ablauf des Prüfungsverfahrens zu verändern. Soweit nicht bereits erfolgt, legen Sie bitte den angepassten Zeitplan der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) zur Genehmigung vor. Ziel der Änderungen des Zeitplans haben zum Ziel, alle Prüfungen bis zum Ende des Schuljahres am Schulstandort durchzuführen.

Änderungen werden voraussichtlich in folgenden weiteren Punkten erforderlich:

- Besetzung der Fachprüfungsausschüsse, § 7 Abs. 3 SekI-PO
- Termine zur Abgabe und zur Festsetzung von mündlichen Prüfungsaufgaben, § 18 Abs. 6 Sek I-PO
- Termine der mündlichen Prüfungen, § 15 SekI-PO

Legen Sie zu diesen Punkten Ihre geänderten Angaben der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) über die IT-Plattform oder auf einem sicheren anderen, vorher vereinbarten Weg zur Genehmigung vor.

Die Besetzung von Fachprüfungsausschüssen wird schulbezogen und nach Bedarfslage geprüft und genehmigt.

Nach jetzigem Stand finden die mündlichen Prüfungen nach den angepassten Zeitplänen am Schulort statt. Änderungen in den Anforderungen an die Aufgaben und dem Verfahren der mündlichen Prüfungen sind nicht vorgesehen. Insbesondere ist eine Durchführung der mündlichen Prüfung als videobasierte Prüfung (Videokonferenz) nicht möglich. Zur Sicherung der Anerkennung der deutschen Abschlüsse an Deutschen Schulen im Ausland in Deutschland sind die diesbezüglichen Maßgaben in Deutschland insofern verbindlich.

### Ausnahmsweise Befreiung von den ZKA

Bei Nichtteilnahme auch zum Nachtermin aufgrund andauernder Schulschließung gilt zum Prüfungstermin 1/2020 (Nordhalbkugel) folgende Ausnahme:

Eine Befreiung von der Teilnahme an den ZKA kann nach formlosem Antrag an das Sekretariat der KMK genehmigt werden. Der Ersatztermin muss nicht abgewartet werden.

Die Notenfestsetzung und Versetzung der gymnasial beschulten Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 11 erfolgt dann nach der Versetzungsordnung der Schule. Die Versetzung erfolgt **nicht** „auf Probe“. In diesen Fällen wird der Mittlere Schulabschluss nachträglich erworben, wenn die Schülerin oder der Schüler im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase in den Qualifikationsfächern (ohne Sport) höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der fortgeführten Fremdsprache/Landessprache höchstens einmal weniger als 05 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 01 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt hat (analog Ziffer 1.4.4 der Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland „Deutsches Internationales Abitur“ (Rili DIA-PO), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015 i.d.F. vom 03.05.2018).

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Prüfungsverfahren zum Abschluss der Sekundarstufe I durchlaufen, gilt dies nicht. Deren Befreiung von den schriftlichen Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses bzw. Mittleren Schulabschlusses (im Realschulbildungsgang sowie im gymnasialen Bildungsgang an den Sek. I-Schulen) ist nicht möglich.

### Abiturprüfungen zum Termin 1/2020 (Nordhalbkugel)

Die schriftlichen Prüfungen haben in allen Prüfungsregionen zu den vereinbarten regionalen Terminen (Haupttermin und Nachtermin) stattgefunden. In der Region 16 konnten aber nicht alle Schulen an den Terminen teilnehmen. Die gemeinsamen Nachtermine für die Doppelregion 15/16 werden von den betroffenen Schulen als Haupttermin in enger Absprache mit der Prüfungsleiterin genutzt. Ersatztermine werden von der Prüfungsleiterin organisiert.

So wie für die Prüfungen zum Abschluss der Sekundarstufe I, werden in den meisten Fällen auch Termine für den Ablauf des Prüfungsverfahrens für das Abitur zu verändern sein. Soweit nicht bereits erfolgt, legen Sie den angepassten Zeitplan für das Abitur der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) zur Genehmigung vor. Änderungen des Zeitplans haben zum Ziel, die Prüfungen bis zum Ende des Schuljahres am Schulort durchzuführen.

Änderungen werden voraussichtlich in folgenden weiteren Punkten erforderlich:

- Besetzung der Fachprüfungsausschüsse, § 9 Abs. 3 DIA-PO
- Termine zur Abgabe und zur Festsetzung von mündlichen Prüfungsaufgaben (P4), § 23 Abs. 3 DIA-PO
- Termine zur Vorlage und Genehmigung der Themen für das Kolloquium (P5), Ziffer 2.2.6.1 der Rili DIA-PO
- Termine der mündlichen Prüfungen, § 25 DIA-PO

Legen Sie zu diesen Punkten Ihre geänderten Angaben der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) über die IT-Plattform oder auf einem sicheren anderen, vorher vereinbarten Weg zur Genehmigung vor.

Die Besetzung von Fachprüfungsausschüssen wird schulbezogen und nach Bedarfslage geprüft und genehmigt.

Für die Bearbeitung der Themen im Kolloquium ist darauf zu achten, dass jedem Prüfling für die Bearbeitung seines Themas vier Wochen zur Verfügung stehen. Die Prüflinge geben ihre Kurzdokumentation auch dann vier Wochen nach Themenfestsetzung ab, wenn die mündlichen Prüfungen verschoben werden müssen.

Nach jetzigem Stand finden die mündlichen Prüfungen nach den angepassten Zeitplänen am Schulort statt. Änderungen in den Anforderungen an die Aufgaben und dem Verfahren der mündlichen Prüfungen sind nicht vorgesehen. Die Schulen sollten jedoch prüfen, ob auf die Formate Gruppenprüfungen und Streitgespräch in diesem Jahr verzichtet werden kann. Wenn Prüflinge diese Formate wählen, sollen die Schulen sich die Wahl von Prüflingen und ihren Erziehungsberechtigten ausdrücklich bestätigen lassen. Eine Durchführung der mündlichen Abiturprüfung als videobasierte Prüfung (Videokonferenz) ist weiterhin nicht möglich. Das Format der Videokonferenz ist mit den Maßgaben der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar. Zur Sicherung der Anerkennung des Abiturs an Deutschen Schulen im Ausland in Deutschland müssen diese Maßgaben eingehalten werden.

### Fachhochschulreife

Für die Durchführung der Prüfung der Fachhochschulreife an der Fachoberschule gelten sinngemäß die o.g. Festlegungen für die Durchführung der Abiturprüfung.

Neben den Änderungen des Zeitplans werden Änderungen voraussichtlich in folgenden weiteren Punkten erforderlich, die mit der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte/r) auf Grundlage der „Ordnung der Fachoberschule an den Deutschen Schulen im Ausland mit der Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung einschließlich der Durchführungsbestimmungen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2009) abzustimmen sind:

- Besetzung der Fachprüfungsausschüsse
- Termine zur Abgabe und zur Festsetzung von mündlichen Prüfungsaufgaben
- Termine der mündlichen Prüfungen.

### **E. Berufliche Bildung**

Für die schulischen Bildungsgänge der Berufsbildung gilt dem Grundsatz nach, was für die allgemeinbildenden Bildungsgänge und Abschlüsse ausgeführt worden ist.

Soweit das Pflichtpraktikum in der Jahrgangstufe 11 der Fachoberschule betroffen ist, gilt Folgendes:

1. Es soll zunächst geprüft werden, ob die Praktikantinnen und Praktikanten in den Praktikumsbetrieben per Homeoffice ihr Praktikum fortsetzen können. Eine Bewertung der Praktikumsleistung muss weiterhin möglich sein. Dazu bietet sich eine Dokumentation des Einsatzes im Homeoffice an.
2. Sollte dies nicht möglich sein, ist zu prüfen, ob eine eigenständige Projektarbeit mit Bezug zum Praktikumsbetrieb für die verbleibende Zeit bearbeitet werden kann. Dabei ist auf ausreichenden Umfang und angemessenes Niveau zu achten. Für die Bewertung der Praktikums-Ersatzleistung sollen von der Schule vorab Kriterien und ein Erwartungshorizont entwickelt werden. Die Projektarbeit wird von einer Lehrkraft bewertet und geht im Verhältnis 2:1 in die Praktikumsnote ein.
3. Wenn weder Homeoffice im Praktikumsbetrieb noch eine Projektarbeit mit Bezug zum Praktikum möglich ist, stellt die Schule eine Aufgabe für eine umfassende schriftliche Hausarbeit. Die Hausarbeit muss von Umfang und Niveau den Leistungen des Praktikums vergleichbar sein und wird von einer Lehrkraft der Schule nach vorher vereinbarten Kriterien und Erwartungshorizont bewertet. Die Hausarbeit geht im Verhältnis 2:1 in die Praktikumsnote ein.

## **F. Schulische Veranstaltungen**

Hinsichtlich der Durchführung von schulischen Veranstaltungen gelten zunächst einmal die landesrechtlichen Bestimmungen im Sitzland. Darüber hinaus wird allen Schulen nochmals dringend von allen schulischen Veranstaltungen abgeraten. Das betrifft nationale und internationale Klassenfahrten ebenso wie schulinterne Veranstaltungen (z.B. Musik- oder Theaterdarbietungen, Schulfeste). Es wird daher auch empfohlen, für den Rest dieses Schuljahres auf die Teilnahme an schulexternen Veranstaltungen (z.B. Wettbewerbe) zu verzichten. Zudem sollten alle Berufspraktika, die nicht als Pflichtpraktikum der Fachoberschule durchgeführt werden, bis auf Weiteres ausgesetzt bzw. ersatzlos gestrichen werden.

## **G. Schüleraufnahme**

Auch diese Thematik ist uns in den letzten Wochen öfter begegnet (u.a. bei Schulwechsel) und wir danken Ihnen, trotz der erschwerten Umstände, auch hier für die sehr gute Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Dennoch bitten wir Sie, bei allen neu aufgenommenen oder neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern darauf zu achten, dass die in der DIA-PO genannten Forderungen für die Gesamtqualifikation und die Abiturprüfung erfüllt werden. Sollten Sonderregelungen erforderlich sein, sind für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 10 Anträge nach § 4 Abs. 10 DIA-PO auch weiterhin an die Ländervorsitzende des BLASchA über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz zu stellen. Wir werden hier Entscheidungen so zügig herbeiführen, wie es möglich ist.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Ahnfeldt', with a long horizontal flourish extending to the right.

Burghard Ahnfeldt  
-Oberschulrat-